



Wittenburger Sportverein e.V. Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Wittenburger Sportverein e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend im Wittenburger Sportverein e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend im Wittenburger Sportverein e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Wittenburger Sportverein e.V. sind:

- der Sportjugendtag
- der Sportjugendausschuss

§ 4 Sportjugendtag

- a) Die Sportjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Wittenburger Sportverein e.V..
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Sportjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Sportjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenausschusses des Sportjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Sportjugendausschusses
 - Wahl des Sportjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Wittenburger Sportverein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Sportjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Sportjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c S. 2 gilt entsprechend).
- e) Der Sportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtig-

ten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragende Stimme

§ 5

Sportjugendausschuss

- a) Der Sportjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertretung bzw. der Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung
 - und 2 JugendvertreterInnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der/die Vorsitzende des Sportjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- c) Die Mitglieder des Sportjugendausschusses werden von dem Sportjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Sportjugendausschusses im Amt.
- d) In den Sportjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Sportjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie die Beschlüsse des Sportjugendtages. Der Sportjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Sportjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Sportjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Sportjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Sportjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Sportjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Sportjugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Sportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7

In-Kraft-treten

Die Jugendordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Sportjugendtag in Kraft.